

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Nonnweiler**

Aufgrund des § 12 des saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Nonnweiler vom 15.12.2011 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Nonnweiler steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Nonnweiler hat.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den 1. Hund 60,00 €
  - b) für den 2. Hund 84,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 108,00 €
  - d) für den 1. gefährlichen Hund 200,00 €
  - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 300,00 €
- 2) Hunde, die steuerfrei oder steuerbefreit (§ 3) gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4) gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde gelten:
  - a) Hunde, die nach § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland behandelt werden.  
Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Nonnweiler.
  - b) Hunde der Rassen nach § 6 der v.g. Polizeiverordnung:
    - aa) American Staffordshire Terrier
    - bb) American Pitbull Terrier
    - cc) Staffordshire Bullterrier
- 4) Hundehaltern gefährlicher Hunde nach Abs. 3 wird grundsätzlich keine Steuerbefreiung nach § 3 und keine Steuervergünstigung nach § 4 gewährt.
- 5) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht oder nicht mehr zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach Abs. 1 Buchstabe a bis c erfolgen.

## § 4

### Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen
  - a) für Hunde die über ein Tierheim an den neuen Eigentümer vermittelt wurden bzw. von dort übernommen wurden.
  - b) für Hunde die zu Melde-, Sanitäts- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die

Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse und Prüfungen deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegen sind nicht zu berücksichtigen.

- c) für den in der Gemeinde steuerpflichtigen Hund eines Hundehalters, der die Jagd in einem Jagdbezirk innerhalb der Gemeinde Nonnweiler ausübt. Die Ermäßigung wird nur für einen Hund je Jagdbezirk gewährt. Der Antrag auf Ermäßigung ist vom Jagdpächter zu stellen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Nonnweiler, den 14. Dezember 2018  
Gemeinde Nonnweiler



Dr. Franz Josef Barth